

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 25/14 B

L 5 R 1749/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 16 R 2709/12 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 11. Dezember 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Mit Urteil vom 11.12.2013 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch des Klägers auf Entfernung eines medizinischen Gutachtens des sozialmedizinischen Dienstes der Beklagten aus seiner Versichertenakte verneint.
- 2 Auf den im Juni 2006 gestellten Antrag des im Jahre 1982 geborenen Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung holte die Beklagte zunächst seine Schweigepflichtsentbindungserklärung vom 5.7.2006 ein, bevor sie Unterlagen bei den behandelnden Ärzten anforderte und das Gutachten nach Aktenlage des Dr. S. ihres sozialmedizinischen Dienstes vom 18.7.2006 über den Kläger erstellen ließ. Dr. S. kam zu dem Ergebnis, dass bei dem Kläger ein Leistungsvermögen für mittelschwere Tätigkeiten unter qualitativen Einschränkungen von täglich sechs und mehr Stunden vorliege. Der Ablehnungsbescheid vom 8.8.2006 wurde nach Einlegung von Rechtsmitteln bestandskräftig.
- 3 Im Mai 2009 beantragte der Kläger die Entfernung des Aktengutachtens Dr. S. vom 18.7.2006 aus seiner Versichertenakte. Der Antrag blieb erfolglos (*Bescheid vom 23.1.2012, Widerspruchsbescheid vom 13.7.2012*), ebenso das Klage- und Berufungsverfahren (*Gerichtsbescheid des SG Karlsruhe vom 20.3.2013; Urteil des LSG vom 11.12.2013*): Danach existiere keine Anspruchsgrundlage für das Begehren des Klägers, insbesondere könne er die Entfernung des Aktengutachtens nicht aus § 84 Abs 2 SGB X verlangen. Im Übrigen hat das LSG Bezug genommen auf die zutreffenden Gründe des Gerichtsbescheids und auf seinen Prozesskostenhilfe (PKH) ablehnenden Beschluss vom 5.9.2013. Danach sei die Beklagte berechtigt gewesen, die über den Kläger erstellten Sozialdaten (§ 67 SGB X) für die Bearbeitung des Rentenanspruchs zu erheben und zu speichern (§ 148 Abs 1 SGB VI, §§ 67b, 67c SGB X). Eine Pflicht zum Löschen der Daten (§ 84 Abs 2 SGB X) bestehe auch nicht nach Abschluss des Rentenverfahrens. Denn bei weiteren Anträgen des Klägers bei der Beklagten könnten die von Dr. S. erhobenen Daten von Bedeutung sein. Daher diene die Speicherung auch der Verhinderung einer möglichen Beweisnot.
- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger mit einem persönlich unterzeichneten Schreiben vom 20.1.2014 Beschwerde eingelegt und Antrag auf Bewilligung von PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens gestellt. Er ist der Meinung, Dr. S. habe ihm ein falsches Gesundheitszeugnis ausgestellt.



II

- 5 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 6 Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.
- 7 Hier fehlt es der beabsichtigten Rechtsverfolgung an hinreichender Aussicht auf Erfolg. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte. Daher kommt die Beordnung eines Rechtsanwalts nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 8 Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde geht es nicht darum, ob das Urteil des LSG richtig oder falsch ist. Vielmehr ist gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich.
- 9 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Berufungsurteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Vielmehr ist durch das Urteil des BSG vom 11.4.2013 (*SozR 4-2700 § 200 Nr 4 RdNr 19*) geklärt, dass der zuständige Träger befugt ist, Gutachten seines ärztlichen Dienstes zu den Voraussetzungen beantragter Leistungen in seine Verwaltungsakten einzufügen (zu "speichern"). Dann aber besteht kein Anspruch auf Löschung nach § 84 Abs 2 S 1 SGB X. Zum Lösungsanspruch nach § 84 Abs 2 S 2 SGB X ist die Rechtslage ebenfalls geklärt. Denn die Tatsacheninstanzen haben in tatsächlicher Hinsicht bindend festgestellt, dass das Gutachten des Dr. S. für die in der Zuständigkeit der Beklagten liegenden Aufgaben weiterhin erforderlich ist.



- 10 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Denn das LSG ist in der angefochtenen Entscheidung nicht von höchst-richterlicher Rechtsprechung abgewichen.
- 11 Schließlich lässt sich kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Der Kläger ist trotz ordnungsgemäßer Benachrichtigung vom Termin zur mündlichen Verhandlung nicht zum Termin erschienen. Zuvor war er darauf hingewiesen worden, dass auch im Falle seines Ausbleibens über seinen Rechtsstreit verhandelt und entschieden werden kann.

III

- 12 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil der Kläger nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten ist.
- 13 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

